

Eissportverein Kaufbeuren e.V.



SATZUNG

Prämbel

Der Verein wurde am 15. Januar 1946 gegründet und am 03. Mai 1950 ins Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind rot und gelb.

Am 26. März 2015 beschloss die außerordentliche Mitgliederversammlung die Auslagerung der 1. Mannschaft in die ESVK Spielbetriebs GmbH.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Eissportverein Kaufbeuren e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) unter der Nummer VR 10191 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Mai eines jeden Jahres und endet mit dem 30. April des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und der jeweils überregionalen Sportfachverbände – u.a. Bayerischer Eissport-Verband e.V. (BEV) und Deutschen Eishockey-Bund e.V. (DEB) – deren Satzungen und Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich sind.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Eissports und insbesondere auf die Förderung der Jugend in allen Sparten des Eissports ausgerichtet.

Der Verein betrachtet es als Anliegen, alle Maßnahmen und Voraussetzungen zu fördern, die dem Eissport dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausübung der Sportart Eishockey.

Innerhalb des Vereins können sich auch Eishockey-Hobby-Mannschaften sowie Abteilungen für Eiskunstlauf, Eisschießen, Eisschnelllauf, Curling, Streethockey, Inlinehockey und Schiedsrichterschulungen bilden, die dann unselbständige Untergliederungen des Vereins darstellen.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden/Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 5 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft grundsätzlich der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Vom Vorstand kann auch beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

4. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes nach Absatz 2. ist die Mitgliederversammlung zuständig.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins (aktiv oder passiv) kann jede natürliche Person werden.
 - a) Volljährige natürliche Personen gehören dem Verein als „ordentliche Mitglieder“ an.
 - b) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören dem Verein als „jugendliche Mitglieder“ an.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- c) Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden.

Bei besonders herausragenden Verdiensten um den Verein ist darüber hinaus auch eine Ernennung zum „Ehrevorsitzenden“ möglich.

Ehrenmitglieder erhalten zu ihrer Ernennung eine Urkunde, sind auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu den Spielen des Vereins.

2. a) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
b) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
c) Mit der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann vom Betroffenen binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
5. Aktive müssen Mitglied des Vereins sein und sind zugleich den Rechts- und Spielordnungen der übergeordneten Fachverbände unterworfen.
6. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt/Kündigung, Ausschluss, Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1. Absatz 3.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (es gilt der Zugang in der Geschäftsstelle) möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Übt das auszuschließende Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan (§ 9) aus, so entscheidet das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Vorstand schriftliche Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Berufung endgültig zu entscheiden. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss jedoch für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen einer der in Absatz 3. für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand alternativ auch mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Mündlicher Verweis
 - b) Schriftlicher Verweis
 - c) Spielsperre bzw. Ausschluss von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, für bis zu 8 Monate
 - d) Stadionverbot (begrenzt oder auf unbestimmte Zeit)

Gegen eine Spielsperre oder ein Stadionverbot von mehr als vier Wochen kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe durch den geschäftsführenden Vorstand Berufung beim Gesamtvorstand einlegen.

Die Berufung ist mit einer Begründung schriftlich einzureichen. Auf Verlangen ist der Betroffene nochmals vom Gesamtvorstand zu hören. Über die Berufung entscheidet dann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn dieses Mitglied länger als drei Monate nach Absendung der ersten schriftlichen Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
6. Alle Beschlüsse gemäß Abs. 3., 4. und 5. sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch den geschäftsführenden Vorstand mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Mitgliedsbeiträge, die bereits für das laufende Geschäftsjahr bereits voll oder teilweise entrichtet wurden, werden nicht zurückerstattet.

Mitgliedsausweis und Gegenstände des Vereinsvermögens sind unaufgefordert und ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte an den Verein zurückzugeben.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglieder - mit Ausnahme des/r Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder – hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Dieser ist jährlich im Voraus am ersten Werktag des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. Mai, zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Auf begründeten Antrag kann der Gesamtvorstand im Einzelfall die Zahlungsfähigkeit ändern, Ratenzahlungen zulassen sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen ganz oder teilweise befreien.
4. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag in voller Höhe berechnet.
5. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann von der Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den „Gesamtvorstand“.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Zeitraum zwischen dem 01. Mai und dem 31. Juli einzuberufen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung in der „Allgäuer Zeitung“. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum.
3. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin schriftlich beim Verein eingegangen sein.
4. Anträge der Vorstandschaft auf Satzungsänderung müssen - sofern die Einladung keinen eigenen Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthält - bei der Verlesung der Tagesordnung zu Versammlungsbeginn bekannt gegeben werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
 - b) wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich durch eingeschriebenen Brief und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
 - c) wenn während einer Amtsperiode die Anzahl der geschäftsführenden Vorstände unter zwei Personen und/oder der erweiterte Vorstand ebenfalls unter zwei Personen absinkt.
 - d) bei einem Antrag auf Widerruf der Bestellung zum Vorstand, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3. vorliegen.
6. In den Fällen des Absatzes 5. muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung in der „Allgäuer Zeitung“. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum.
8. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung, Stimmabgabe sowie Wortmeldungen können vom Nachweis der Mitgliedschaft und von der Bezahlung des Beitrags abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte
- c) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- e) Beschlussfassung über Vereinsauflösung und Bestellung von Liquidatoren
- f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- g) Beschlussfassung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes
- h) Bestellung von zwei Kassenprüfer und einer Ersatzperson
- i) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- j) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

10. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Reihenfolge ergibt sich aus § 11 Absatz 1 der Satzung.

Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied des erweiterten Vorstands, dem Ehrenvorsitzenden oder dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet.

11. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. [Ausnahme: Auflösung des Vereins (siehe § 15 Absatz 1.)].

12. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gewertet und bei der Auszählung somit nicht berücksichtigt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Art der Abstimmung (offen bzw. geheim) wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist nur erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

13. Bei Wahlen sind aus dem Kreis der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und der Wahlausschuss (Wahlhelfer) zu benennen.

Die Art der Wahl (offen bzw. geheim) wird durch den Wahlleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist nur erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

14. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Vor Beginn der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter dafür einen verantwortlichen Protokollführer.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen, dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Er führt die Geschäfte des Vereins und kann sich hierzu einer Geschäftsstelle bedienen. Im Innenverhältnis ist seine Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art - auch Dauerschuldverhältnissen - nicht beschränkt.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich gemäß § 26 BGB.

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Jugendobmann
- mindestens drei bis maximal fünf Beisitzern

Der erweiterte Vorstand ist dem geschäftsführenden Vorstand beigeordnet und bildet mit diesem zusammen den Gesamtvorstand.

3. Die geschäftsführenden Vorstände und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Turnusgemäß finden die Neuwahlen in ungeraden Kalenderjahren statt.

Innerhalb von vier Wochen nach der turnusmäßigen Neuwahl treffen sich jeweils ein/e Delegierte/r aus jeder Nachwuchsmannschaft und der Eishockeyschule mit der geschäftsführenden Vorstandschaft um den Jugendobmann für die kommenden zwei Jahre neu zu bestimmen.

Der Kandidat für das Amt des Jugendobmanns wird von den Vertretern der Nachwuchsmannschaften vorgeschlagen. Der geschäftsführende Vorstand stimmt dem Vorschlag zu. Bei triftigen Gründen hat der geschäftsführende Vorstand ein Veto-Recht, in diesem Falle schlagen die Vertreter des Nachwuchses einen alternativen Kandidaten vor.

Der Jugendobmann hat die Rechtsstellung eines Beisitzers.

4. Vorstandsmitglieder nach § 11 Absätze 1. und 2. können nur volljährige Vereinsmitglieder werden.

5. Die mehrmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

6. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann bzw. muss im Falle des § 10 Absatz 5. c) in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzugewählt werden.

Scheidet der Jugendobmann vorzeitig aus, so ist die Position für den Rest der Amtszeit innerhalb von vier Wochen neu zu besetzen. Die Vorgehensweise gemäß Absatz 3. gilt entsprechend.

7. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (§ 5) erhalten.

8. Ein Ehrenvorsitzender ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat dort die Rechtstellung eines Beisitzers.

9. Vorstandssitzungen sollten regelmäßig, möglichst monatlich, stattfinden.

10. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder - davon mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied - anwesend sind.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei Abstimmungen je zwei, die des erweiterten Vorstandes je eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme eines anderen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Die Reihenfolge ergibt sich aus § 11 Absatz 1. der Satzung.

Bei Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse festhalten.

12. Die Bestellung zum Vorstand kann nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Abberufung ist auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Der Antrag auf Widerruf der Bestellung zum Vorstand ist nur zulässig, wenn

- a) dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich durch eingeschriebenen Brief beantragen
- b) die erweiterte Vorstandschaft dies mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt; das betroffene Vorstandsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

Geht ein zulässiger Antrag auf Widerruf der Bestellung zum Vorstand beim Verein ein, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Bestimmungen des § 10 Absatz 7. dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung neu zu fassen, wenn diese den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht entsprechen sollten.

Ebenso kann er Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.

3. Satzungsänderungen nach Absatz 2. müssen dem Registergericht Kempten (Allgäu) und dem Finanzamt Kaufbeuren unverzüglich vorgelegt und den Vereinsmitgliedern spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Datenschutz

1. Der Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten sind für den Verein sowie seine beauftragten Dienstleister von größter Bedeutung. Der Verein und seine Organe verpflichten sich, die Verwendung von personenbezogenen Daten beim ESVK e.V. sowie bei seinen beauftragten Dienstleistern unter strenger Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verwenden. Insbesondere verpflichten sich der Verein und seine Organe, die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die geltenden Bestimmungen des DEB zum Datenschutz und der Datensicherheit zu beachten und die personenbezogenen Daten zu keinem anderen als dem zur jeweiligen rechtlichen Erfüllung des Vereinszweckes sowie dem zur Fachaufgabe gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung für den Verein und seine Organe besteht nach Beendigung der Tätigkeit weiter.
2. Der Verein und seine Organe verpflichten sich, die bestehenden Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und Richtlinien zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten. Die Verpflichtung umfasst folgende Punkte:
 - a) Gemäß § 5 BDSG ist das Datengeheimnis zu wahren. Es dürfen nur die für die konkrete Erfüllung der Fachaufgaben notwendigen Daten abgerufen werden.
 - b) Die Übermittlung (Weitergabe an Dritte) personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dem Empfänger aufgrund einer Rechtsvorschrift, interner Richtlinien des Vereins oder besonderer Vereinbarungen ein Recht auf Kenntnisnahme zusteht.
 - c) Alle Programme und Daten dürfen nur auf diese Weise verwendet werden, wie es vom Vorstand des Vereins angeordnet oder durch interne Richtlinien vorgegeben wird.
 - d) Programme, Daten und andere Informationen dürfen nicht zu einer anderen als der jeweiligen Zweckbestimmung vervielfältigt werden.

- e) Es ist untersagt, Programm oder Daten zu verfälschen, andere als für die jeweilige Fallaufgabe freigegebene Programme und Daten einzuführen, zu erzeugen, weiter zu geben oder zu verwenden.
 - f) Datenträger und Unterlagen (Akten) mit personenbezogenen Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- >> Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit<<.
- Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung des Vereins durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder Aufhebung kraft Gesetzes oder durch gerichtliches Urteil oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Kaufbeuren mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.Juli 2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Je ein vom geschäftsführenden Vorstand rechtsverbindlich unterzeichnetes Exemplar der Satzung ist
 - dem Registergericht Kempten (Allgäu) und
 - dem Finanzamt Kaufbeurenvorzulegen.
3. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karl-Heinz Kielhorn

1. Vorsitzender

Oliver Meyl

2. Vorsitzender

Winfried Kucis

Schatzmeister